



AMTLICHES
BEKANNTMACHUNGSBLATT
DER GEMEINDE HARRISLEE

NR. 13

HARRISLEE, 13. OKTOBER 2021

JAHRGANG 35

INHALT

14. I. Nachtrag zur Satzung über die Nutzung der Angebote der betreuten Grundschule an der Zentralschule Harrislee 46

Herausgeber:

Gemeinde Harrislee, Der Bürgermeister, Süderstr. 101, 24955 Harrislee
Tel.: 0461 7060, Fax: 0461 706173, Mail: info@gemeinde-harrislee.de

Erscheinungsweise und Bezug:

Das Bekanntmachungsblatt erscheint nach Bedarf in der Regel am Mittwoch, sofern Veröffentlichungen vorliegen; bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Das Bekanntmachungsblatt ist einzeln und im Abonnement kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Harrislee zu beziehen.

Das Bekanntmachungsblatt wird als unverbindliche Ergänzung zu der allein rechtsgültigen Druckversion auch in den Bekanntmachungskästen im Gemeindegebiet sowie im Internet unter www.harrislee.de/amtliches_bekanntmachungsblatt veröffentlicht.

I. Nachtrag

zur Satzung über die Nutzung der Angebote der betreuten Grundschule an der Zentralschule Harrislee

Aufgrund der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. April 2003 (GVBl. Schl.-Holst. S. 57) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.09.2021 folgende I. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 6 Nummer 4 der Satzung wie folgt geändert:

Die Kinder in der Betreuung haben den Anweisungen des Betreuungspersonals zu folgen. Bei Missachtung der Anweisungen werden die Personensorgeberechtigten schnellstmöglich schriftlich, telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch darüber informiert.

Sollte nach Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden pädagogischen Mittel das Kind den Anweisungen des Personal weiterhin nicht Folge leisten, so ist der Träger berechtigt, das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von einer Woche zu kündigen.

Eine Erstattung der Betreuungsbeiträge erfolgt nicht.

Es besteht die Möglichkeit mit den Personensorgeberechtigten einen zeitlich festgelegten Ausschluss aus der Betreuung festzulegen.

Dem eingesetzten Personal ist es in besonders schweren Fällen möglich, ein Kind sofort aus der Betreuung zu nehmen, und von den Personensorgeberechtigten umgehend abholen zu lassen.

Wann ein besonders schwerer Fall vorliegt, liegt im Ermessen des anwesenden Personals. Das weitere Verfahren wird in diesen Fällen im Nachgang mit den Personensorgeberechtigten geklärt

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt mit sofortiger Wirkung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Harrislee, den 24.09.2021

Bürgermeister